

**Amtliche Bekanntmachung**

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz**

---

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz am 12.12.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Gebührentatbestand**

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Crivitz und der für die Beisetzung bzw. Trauerfeier bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührentarif erhoben, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen (Bestattungspflichtige);
- b) der Antragsteller, Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden;
- c) derjenige, der einen Antrag stellt/Auftrag erteilt auf die Durchführung sonstiger Leistungen;
- d) wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

**§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht  
und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

**§ 4 Nichtbenutzung der Einrichtungen**

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder -ermäßigung.

## § 5 Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Bei Vernachlässigung der Grabstätte, trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verursachers/Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Unterhaltung einer abgeräumten Grabstätte nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes (vorzeitige Einebnung) wird dem Antragsteller und Nutzungsberechtigten pro Grabstätte gemäß Gebührentarif in Rechnung gestellt (Pflegegebühr).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Crivitz die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2012 außer Kraft.

Crivitz, den 05. FEB. 2017



B. Brusch-Gamm  
Bürgermeisterin



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung: 07.02.2017

**Verfahrensvermerk:**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage und Bestandteil zur Friedhofsgebührensatzung vom

<b>Gebührentabelle</b>	<b>Gebühr</b>
	<b>in Euro</b>
<b>Grabstättengebühren (Erwerb des Nutzungsrechtes)</b>	
Reihensarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	546,00
Wahlsarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	600,00
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	130,00
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	143,00
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	1091,00
Mehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1091,00
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1200,00
Rasenurnengrab einstellig inkl. Pflege	485,00
Anonymes Wiesenurnengrab	260,00
Reihenurnengrab vierstellig	250,00
<b>Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr</b>	
<b>Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr nach Ablauf der Ruhezeit</b>	
<b>je Grabart und/oder weiterer Bestattung/Urnenaufbettung 1/25 der</b>	
<b>jeweiligen Grabstättengebühr</b>	
Reihensarggrab	22,00
Wahlsarggrab	24,00
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,20
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,70
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	43,60
Mehrfachsarggrabstelle Doppel	43,60
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel	48,00
Rasenurnengrab einstellig inkl. Pflege	19,40
Reihenurnengrab	10,00
<b>Umbettungsgebühren</b>	
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1500,00
Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1800,00
Urnen	300,00
<b>Trauerhallengebühren</b>	
Trauerhalle	200,00
Trauerhalle bei kurzer Andacht Urnen (10 min.)	100,00
Abschiednahmeraum (1/6 der Trauerhalle)	44,00
<b>Standsicherheitsprüfungsgebühren</b>	
Standsicherheitsprüfgebühr	15,00
<b>Genehmigungsgebühren</b>	
Genehmigung von Grabmälern	15,00
<b>zusätzliche Leistungen</b>	
Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung je Grabart und Jahr bis Ablauf der Ruhezeit	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr
Nutzung der Kühlzelle bis 3 Tage - je Tag	30,00
Nutzung der Kühlzelle nach 3 Tagen für jeden weiteren Tag	20,00

05. FEB. 2017

Crivitz, den \_\_\_\_\_



B. Brusch-Gamm  
Bürgermeisterin

